

---

**8684/J XXVII. GP**

---

**Eingelangt am 18.11.2021**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **ANFRAGE**

des Abgeordneten Wolfgang Zanger, Peter Wurm, Dr. Dagmar Belakowitsch  
und weiterer Abgeordneter  
an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
betreffend **Bericht gem. § 3 Abs. 5 COVID-19-Zahlungen an die  
Sozialversicherungsträger gem. ASVG und Parallelgesetze-Land NÖ**

Aus dem Bericht gem. § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG des Bundesministeriums für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz an den zuständigen Ausschuss  
des Nationalrats über das Kalenderjahr 2021 (Jänner bis August 2021) geht folgendes  
hervor:

21.734,36 € ausbezahlt

Dotierung des DB 24.02.03 iHv. 400 Mio. € im Rahmen der BFGNovelle Mai 2021  
(BGBl. I Nr. 89/2)

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit zur Freistellung von Arbeitnehmer:innen,  
geringfügig Beschäftigten und Lehrlingen, die mit höherer Wahrscheinlichkeit einen  
schweren Krankheitsverlauf zu befürchten haben, beschlossen (Risikogruppe). Per  
Verordnung des Gesundheitsministers war festzulegen, wer der Risikogruppe  
angehört. Die Definition erfolgte anhand von Krankheitsdiagnosen. Das Risikoattest,  
welches Grundlage einer Freistellung ist, ist von einer/m Ärzt:in auszustellen, wofür  
der/m ausstellenden Ärzt:in ein pauschales Honorar von 50 € gebührt. Die  
freigestellten „Risikopatient:innen“ erhalten von den jeweiligen Arbeitgeber:innen  
weiterhin ihre Bezüge, die dadurch anfallenden Personalkosten werden den  
Arbeitgeber:innen durch die ÖGK bzw. die BVAEB für die freigestellten  
Risikopersonen erstattet. Die ÖGK und die BVAEB haben Anspruch auf Ersatz der  
daraus resultierenden aus dem Covid19-Krisenbewältigungsfonds. In Beantwortung  
einer Anfrage des Landes Niederösterreich wurde festgestellt, dass, nachdem für die  
Vollziehung der Landarbeiter die jeweilige Landesregierung an Stelle der KVTräger  
zuständig ist, die Kostenerstattung an den Dienstgeber durch die LReg zu erfolgen  
hat. Der Bund hat in weiterer Folge den Ländern die entstehenden Aufwendungen aus  
dem COVID-19 Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen.

Gesetzliche Grundlage: § 735 ASVG, § 258 B-KUVG

Das Land Niederösterreich hat im Jahr 2020 für 5 Freistellungsfälle Erstattungen an  
Dienstgeber:innen geleistet (20.992,31 €). Im Zusammenhang mit der Maßnahme sind  
beim Land Niederösterreich im Jahr 2020 Verwaltungskosten iHv. 742,05 € angefallen,  
die ebenfalls vom Bund zu ersetzen sind.

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bis zum Monatsende des Berichtszeitraumes wurden an das Land Niederösterreich (für den Zeitraum 06.05. – 31.12.2020) 21.734,36 € ausgezahlt.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nachstehende

### **ANFRAGE**

- 1) Gab es im Jahr 2021 ebenfalls Freistellungsfälle für die das Land Niederösterreich Erstattungen an die Dienstgeber geleistet hat, und die dann vom Bund ersetzt worden sind?
- 2) Um welche Dienstgeber bzw. Dienstnehmer bzw. welchen Wirtschaftssektor/welche Branche hat es sich dabei gehandelt?
- 3) Gab es in anderen Bundesländern 2020 bzw. 2021 Erstattungen durch das Land an die Dienstgeber, die dann vom Bund ersetzt worden sind?
- 4) Wenn ja, wie hat sich das in den einzelnen Bundesländern dargestellt?